

Abspaltung
eines Teilbetriebes der [Mustermann GmbH]
auf die
[Beispiel GmbH] zur Neugründung

I. Spaltungsplan

Präambel

(A) Die [Mustermann GmbH] ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in [Hauptsitz], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Stadt] unter HRB [...] (nachfolgend: „Übertragende Gesellschaft“). Das Stammkapital der Übertragenden Gesellschaft beträgt EUR [25.000] und ist voll eingezahlt. Nach Angabe des Erschienenen bestehen keine Sonderrechte i. S. v. § 125, § 23, § 50 Abs. 2 UmwG bei der Übertragenden Gesellschaft. Die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist die [Muster B.V.], eine Gesellschaft nach [niederländischem] Recht mit Sitz [Straße, Nr.], [PLZ Ort], [Land], eingetragen im Handelsregister von [Stadt] unter [...] (nachfolgend: „Muster-BV“).

(B) Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages der Übertragenden Gesellschaft ist Gegenstand des Unternehmens die [...]. Mit der nachstehenden Spaltung soll der Standort [Ort] der Übertragenden Gesellschaft zum Zweck der Schaffung einer weiteren, am Markt selbstständig auftretenden Einheit unter Trennung von operativen und nicht betriebsnotwendigem Vermögen von der Übertragenden Gesellschaft abgespalten werden.

(C) Es ist daher beabsichtigt, den Standort [Ort] von der Übertragenden Gesellschaft auf die neu zu gründende [Beispiel GmbH] unter Fortbestand der Übertragenden Gesellschaft gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an die Muster-BV als alleinige Anteilsinhaberin der Übertragenden Gesellschaft im Wege der Abspaltung zur Neugründung gem. § 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG zu übertragen.

Dies vorausgeschickt, wird der folgende Spaltungsplan aufgestellt:

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Übertragenden Gesellschaft lautet: [Mustermann GmbH]. Der Sitz der Übertragenden Gesellschaft ist [Ort].

(2) Durch die Spaltung entsteht zusätzlich die folgende Gesellschaft: [Beispiel GmbH]. Der Sitz der [Beispiel GmbH] ist [Ort].

(3) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der Übertragenden Gesellschaft wird der dieser Urkunde als Anlage 1 beigefügte Gesellschaftsvertrag der durch die Spaltung entstehenden Gesellschaft hiermit festgestellt.

§ 2 Vermögensübertragung

(1) Die Übertragende Gesellschaft überträgt die nachfolgend bezeichneten Vermögensgegenstände gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG jeweils als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten unter Fortbestand der Übertragenden Gesellschaft auf die vorbezeichnete, durch die Spaltung entstehende

Gesellschaft, und zwar gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten an den Anteilshaber der Übertragenden Gesellschaft. Die Spaltung erfolgt unter Anwendung der §§ 123 ff. UmwG.

(2) Für die Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens auf die durch die Spaltung entstehende Gesellschaft gilt im Einzelnen:

a) Auf die durch die Spaltung entstehende Gesellschaft [Beispiel GmbH] übertragen werden alle Aktiva und Passiva, die wirtschaftlich zum Unternehmensteil „Standort [Ort]“ gehören und in der zum [●] aufgestellten Abspaltungsbilanz der Übertragenden Gesellschaft enthalten sind, sowie alle diesem Unternehmensteil zuzuordnenden nicht bilanzierungsfähigen oder nicht bilanzierungspflichtigen Rechtspositionen und Gegenstände, Verträge, Arbeitsverhältnisse und sonstigen Rechte und Pflichten, und zwar im Einzelnen die

- in der Anlage 2 aufgeführten Gegenstände des Finanzanlagevermögens (Beteiligungen) und Gegenstände des beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens;
- sonstige Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens gemäß Inventar und allgemeiner Beschreibung nach Anlage 3, soweit sie nicht bilanzierungspflichtig bzw. bilanzierungsfähig sind;
- alle dem Unternehmensteil „Standort [Ort]“ zuzuordnenden Verträge, insbesondere Pacht-, Leasing- und Lieferverträge, Betriebsführungsverträge, Konzessionsverträge, Angebote und sonstige Rechtsstellungen sowie alle mit dem Geschäft des Unternehmensteils „Standort [Ort]“ im Zusammenhang stehenden sonstigen Vermögensgegenstände (vgl. Anlage 4);
- der auf den Unternehmensteil „Standort [Ort]“ entfallende Anteil der Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite der Abspaltungsbilanz in Höhe von EUR [●];

b) Von der durch die Spaltung entstehenden Gesellschaft [Beispiel GmbH] übernommen werden diejenigen Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich zu dem vorstehend genannten Unternehmensteil „Standort [Ort]“ gehören und aus der Abspaltungsbilanz ersichtlich sind, insbesondere die in der beigefügten Anlage 5 aufgeführten Verbindlichkeiten einschließlich der Verbindlichkeiten, die den in der vorbezeichneten Anlage genannten Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen der Arbeitnehmer und sonstigen Rückstellungen zu Grunde liegen. Ferner übernimmt die durch die Spaltung entstehende Gesellschaft hiermit sämtliche öffentlichen Lasten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sowie alle sonstigen Pflichten und Lasten, die zum Spaltungstichtag wirtschaftlich ausschließlich dem Unternehmensteil „Standort [Ort]“ zuzuordnen sind.

c) Entsprechend der vorstehend niedergelegten Aufteilung gehen auf die [Beispiel GmbH] die in der Anlage 6 beschriebenen Arbeitsverhältnisse über, die zum Betriebsteil „Standort [Ort]“ gehören.

d) Soweit zwischen dem Spaltungstichtag und der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Übertragenden Gesellschaft Vermögensgegenstände, Rechtspositionen, Gegenstände oder sonstige Rechte durch die Übertragende Gesellschaft im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert worden sind, treten die Surrogate an deren Stelle. Soweit die Übertragende Gesellschaft nach dem Spaltungstichtag und vor Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister bei der Übertragenden Gesellschaft Vermögensgegenstände, Rechtspositionen, Gegenstände oder sonstige Rechte erworben hat oder noch erwirbt, die ausschließlich dem Unternehmensteil „Standort [Ort]“ zuzuordnen sind, werden diese hiermit ebenfalls auf die [Beispiel GmbH] übertragen.

e) Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Arbeitsverhältnisse, die nicht in den beigefügten Anlagen aufgeführt sind, gehen entsprechend der in Abschnitt II.2 getroffenen Zuordnung auf die [Beispiel GmbH] über, soweit sie dem Unternehmensteil „Standort [Ort]“ im weitesten Sinne zuzuordnen sind. Dies gilt insbesondere auch für immaterielle oder bis zur Eintragung der Spaltung in